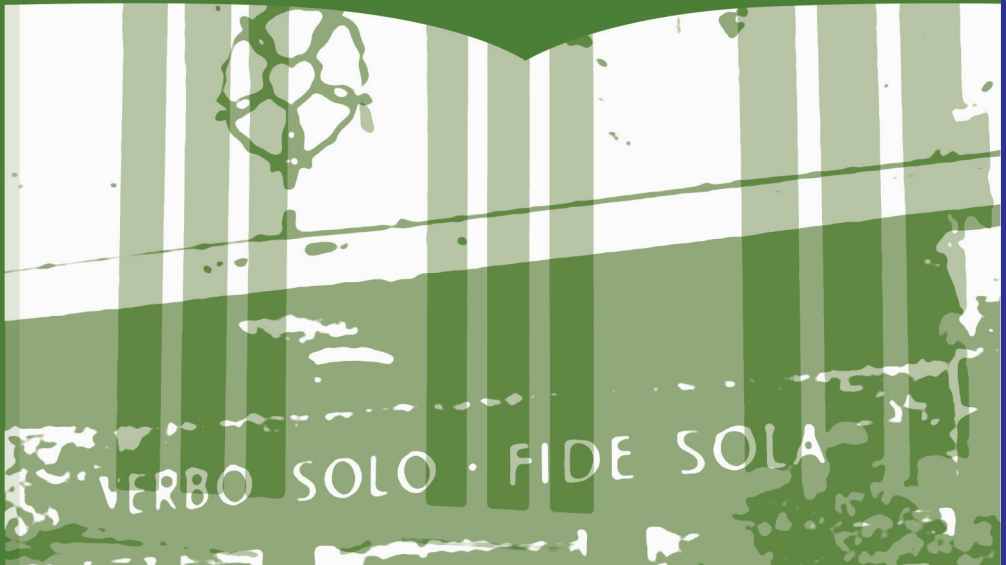




Lutherische Theologie und Kirche

40. Jahrgang 2016 Heft 4

Lutherische Theologische Hochschule





Lutherische Theologie und Kirche (LuThK)

40. Jahrgang 2016 Heft 4

Vierteljahresschrift für eine an Schrift und Bekenntnis gebundene lutherische Theologie – LuThK erscheint seit 1977 in Nachfolge des »Lutherischen Rundblicks« (nach 1975). ISSN: 0170-3846

Herausgegeben von Christoph Barnbrock, Achim Behrens, Werner Klän, Jorg Christian Salzmann, Gilberto da Silva im Auftrag der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (Taunus)

Schriftleitung: Prof. Dr. Achim Behrens (verantwortlich i.S. des niedersächsischen Pressegesetzes), Altkönigstraße 150, 61440 Oberursel (Taunus), behrens.a@lthh-oberursel.de

Beiträge, Rezensionen und redaktionelle Mitteilungen bitte an die Schriftleitung. Die Bearbeitung und Rücksendung unverlangt eingesandter Beiträge und unverlangt zur Rezension eingesandter Bücher kann nicht gewährleistet werden.

»Lutherische Theologie und Kirche« erscheint in 4 Heften pro Jahr und kann zum Preis von € 23,90 (D), € 24,57 (A), zuzüglich Porto abonniert werden. Preise beziehen sich auf den laufenden Jahrgang. Das Abonnement verlängert sich um ein Jahr, wenn bis zum 1. Dezember keine Abbestellung erfolgt. Einzelheft € 9,50 (D), € 9,77 (A); Doppelheft € 14,90 (D), € 15,32 (A); Bestellungen an ruprecht@brocom.de. Als eJournal erhältlich bei <http://www.ciando.com>, auch einzelne Aufsätze durch Eingabe der jeweils auf der ersten Aufsatz-Seite abgedruckten Zeile »DOI 10. ...« in Ihrem Browser.

© Edition Ruprecht, Inh. Dr. R. Ruprecht e.K., Postfach 1716, 37007 Göttingen – 2017
www.edition-ruprecht.de

Satz: Andrea Parrandier · Umschlag: Michael Reichmuth

Rechtfertigung als Beichte und Absolution: Schlüsselthema der Reformation	211
Gilberto da Silva	
Reformationsjubiläen und Kulturprägungen des Luthertums	230
Werner Klän	
Die Agenden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Spannungsfeldern von Dogmatik und Liturgie sowie Freiheit und Verbindlichkeit	273
Christoph Barnbrock	
BUCHSCHAU	286

Schule als christlicher Bildungsort



Volker Stolle

Lutherische Schulen von 1835 bis 1940

Das Schulwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen (Altlutheraner)

Oberurseler Hefte Ergänzungsband 19

362 Seiten, Hardcover, mit 43 Abbildungen s/w und einer Tabelle

ISBN 978-3-8469-0264-6

€ 74,00 (D), € 76,07 (A)

Auch als **ebook**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen bemühte sich nach ihrer Entstehung 1830, in möglichst vielen ihrer Gemeinden Elementarschulen zu gründen, um ihre Kinder in ihrem Sinne kirchlich zu unterrichten. In der Entwicklung dieses vom Rheinland bis in die Neumark reichenden Schulwesens folgte einer sehr regen Aufbruchphase, die um 1860 zu einem Höchststand mit 34 Schulen führte, eine Phase ständigen Rückgangs, in der keine neuen Schulen mehr gegründet wurden. Anschließend begann eine Phase stabiler Beständigkeit mit 10 Schulen, welche die Zeit von 1910 bis zur Schließung dieser Schulen in der Zeit des Nationalsozialismus umfasste. Ein umfangreicher Anhang enthält u.a. 19 zum Teil erstmals veröffentlichte Dokumente, Kurzbiografien zu den im Buch genannten Lehrerinnen und Lehrern, Verzeichnisse von Archivalien sowie ausführliche Register.

»Anschauliche Darstellung einer speziellen Facette des preußischen Schulwesens«
Sedina Archiv

Edition Ruprecht

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K., Postfach 1716, 37007 Göttingen
www.edition-ruprecht.de

ZU DIESEM HEFT

Die letzte Ausgabe des Jahrgangs 2016 unserer Zeitschrift *Lutherische Theologie und Kirche* steht schon ganz im Zeichen des Reformationsgedenkens im Jahr 2017. Und das Heft ist ganz von Beiträgern aus den Reihen der *Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel* bestimmt.

Gilberto da Silva beginnt unter dem Titel „Rechtfertigung als Beichte und Absolution: Schlüsselthema der Reformation“ und erinnert damit an den eigentlichen Anlass allen Gedenkens im Jahr 2017, nämlich Martin Luthers 95 Thesen für eine Disputation über Ablass und Buße. Noch einmal nimmt uns der Historiker mit auf eine Reise in die mittelalterliche Beichttheologie und –praxis samt den sich darin ausdrückenden Mentalitäten. Die Ansicht, dass man für Vergebung doch wohl selbst etwas geben müsse, klingt dabei gar nicht so sehr nach „finsterem Mittelalter“ als vielmehr ziemlich „modern“ in einer Welt, in der alle Dingen nach den Maßstäben der Ökonomie bewertet werden. Es wird klar: Luthers Rechtfertigungstheologie ist – obgleich in der Gewissheit, hier eine schriftgemäße Lehre *wiederzuentdecken* – doch zugleich höchst innovativ. Zugleich ist sie insofern zeitgemäß, als dass sie auch heute noch eine allgegenwärtige Mentalität des *do ut des* von der Gnade Gottes her konkretisieren kann.

Sodann wirft *Werner Klän* unter der Überschrift „Reformationsjubiläen und Kulturprägung des Luthertums“ einen erhellenden Blick auf die Reformationsjubiläen in Deutschland seit 1617. Das Bild von Luther als Heiligem oder Nationalhelden sagt zumeist mehr über den Geist zur Zeit des jeweiligen Begängnisses, als dass es wirklich den Reformator erschlosse. Begriffe wie „Luther“, „Reformation“, „reformatorisch“ oder „protestantisch“ werden dann zu Chiffren, um eigene Programme zu legitimieren oder zu transportieren. Auch da, wo man sich gegen liberalen Kulturprotestantismus vehement verwahrt, kommt dann aus der Indienstnahme eines so oder so bestimmten „Luthertums“ eine Art konservativer Kulturprotestantismus durch die Hintertür wieder ins Haus hinein. So könnte es in allem Gedenken des Jubeljahres ein Anliegen und eine Aufgabe bekenntnisgebundener lutherischer Theologie und Kirche sein, zentrale theologische Inhalte neu ins Bewusstsein zu heben.

Lutherische Theologie ist nicht religiöse Philosophie oder gar rein spekulativ, sondern sie kommt vom christlichen Gottesdienst her und

führt dahin zurück. Daher ist es angemessen, wenn *Christoph Barnbrock* „Die Agenden in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Spannungsfeldern von Dogmatik und Liturgie sowie von Freiheit und Verbindlichkeit“ untersucht. Da erstaunt es vielleicht, wie sehr die Evangelisch-Lutherische Kirchenagende der alten VELKD-Agende I und ihrer Tradition verpflichtet ist. Ehemals war dies auch ein Ausdruck von Verbundenheit zwischen dem landeskirchlichen und dem selbständigen Luthertum. Ließe sich im Hinblick auf das Evangelische Gottesdienstbuch ein ähnliches Signal senden? Oder man kann von Barnbrock lernen, dass die vielfach so selbstverständlich gebrauchte Formel *lex orandi lex credendi*, wonach Liturgie und Dogmatik in einem Einklang stehen, eben auch eine ganz missverständliche Seite hat. Aber lesen Sie selbst.

Mit diesem Heft geht der vierzigste Jahrgang von *Lutherische Theologie und Kirche* zu Ende. Mit ihrem Vorläufer, dem *Lutherischen Rundblick*, ist damit seit weit mehr als vierzig Jahren eine Zeitschrift für eine *an Schrift und Bekenntnis gebundene lutherische Theologie* am Markt. Stets ist die Zeitschrift Ausweis dafür gewesen, dass die Mitglieder der Fakultät der LThH auch publizistisch tätig sind, dass sie eine bekenntnisgebundene Theologie reflektiert nach innen vertreten und profiliert nach außen ins Gespräch bringen wollen. Das ist heute noch so. Die Perspektiven haben sich dabei verändert, die Diskurse verschoben und der Kreis der Beiträgerinnen und Beiträger ist größer geworden. Wir meinen, dass der theologischen Landschaft in Deutschland und darüber hinaus eine konkordien-lutherische Stimme guttut. Dabei wollen wir zeitgemäße Themen aufgreifen und zugleich dem lutherischen Bekenntnis, vor allem aber dem biblischen Evangelium verpflichtet bleiben. Wir bedanken uns bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, für Ihr Interesse und Ihre Begleitung. Bleiben Sie uns gewogen!

Prof. Dr. Achim Behrens

Rechtfertigung als Beichte und Absolution: Schlüsselthema der Reformation

Im Jahr 2017 werden die evangelischen Kirchen weltweit das 500. Jubiläum des Reformationsbeginns, der mit dem berühmten „Thesenanschlag“ vom 31. Oktober 1517 angesetzt wird, feiern.¹

Damals veröffentlichte Martin Luther (1483–1546) 95 Disputationsthesen, deren zentrales Thema die Buße ist. Diese Thesen werden mit einem plakativen und grundsätzlichen Satz eingeleitet: „*Dominus et magister noster Iesus Christus dicendo. Penitentiam agite. etc. omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit.*“² Es ist Johannes Schilling zuzustimmen, dass mit dieser These „Luther ein erneuertes Gesamtverständnis des christlichen Lebens [formuliert]“.³

Obwohl dieses Gesamtverständnis von Buße zunächst formal auf die Bedeutung des Bußsakraments nicht hinzielt, wie Luther gleich in der zweiten These bemerkt: „*Quod verbum de penitentia sacramentali (id est confessionis et satisfactionis que sacerdotum ministerio celebratur) non potest intelligi*“⁴, stellt sie doch eine durch die Jahrhunderte der vorangehenden Kirchengeschichte konstruierte Vorstellung des Verhältnisses zwischen Menschen und Gott bzw. der Rechtfertigung des Menschen *coram Deo* (vor Gott) in Frage.

Jenes theologische Konstrukt verdichtete sich in der spätmittelalterlichen Vorstellung des Bußsakraments bzw. der Beichte (*lato sen-*

1 Diesem Aufsatz liegt ein Referat zugrunde, das ich im Oktober 2014 in Bleckmar anlässlich einer Fortbildung von Kirchleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gehalten habe.

2 „Als unser Herr und Meister Jesus Christus sagte: ‚Tut Buße usw.‘, wollte er, dass das ganze Leben der Glaubenden Buße sei“: *Martin Luther*, Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum/Disputation zur Klärung der Kraft der Ablässe 1517, in: *Johannes Schilling* (Hg.), *Martin Luther, Lateinisch-Deutsche Studienausgabe 2: Christusglaube und Rechtfertigung*, Leipzig 2006, 1–15, 2/3.

3 *Schilling*, Einleitung, in: a.a.O., IX–XXXIX, XI.

4 „Dieses Wort darf nicht auf die sakramentale Buße gedeutet werden, das heißt, auf jene Buße mit Beichte und Genugtuung, die unter Amt und Dienst der Priester vollzogen wird“: *Luther*, Disputatio (wie Anm. 2), 2/3.

su),⁵ sodass Luthers Ausführungen sehr wohl inhaltlich das Bußsakrament betreffen. In einem theologischen Reifungsprozess, der während der Jahre 1513 bis 1518 stattfand, und zu dem die noch nicht gänzlich reformatorischen 95 Thesen gehören, kam Luther zum Kern des reformatorischen Anliegens: der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden (*sola gratia*), um Christi willen (*solus Christus*), durch den Glauben (*sola fide*). Es handelte sich um einen Paradigmenwechsel gegenüber der mittelalterlichen Theologie, der wiederum am Zusammenhang von Beichte (*stricto sensu*) und Absolution deutlich wird. Um den Paradigmenwechsel in diesem Zusammenhang nachzuvollziehen, muss zunächst jenes spätmittelalterliche Konstrukt in seinen Bestandteilen und Intentionen eruiert werden.

1. Geschichtliche Voraussetzungen

Wie Luther in der ersten der 95 Thesen bereits andeutet, fußt die kirchliche Bedeutung der Buße auf dem neutestamentlichen Bußruf,⁶ der zunächst in die Missionssituation gehörte und in Zusammenhang mit der Taufe stand bzw. als deren Voraussetzung galt. Buße stellte sich dar als Gottes Angebot und Geschenk aufgrund des erlösenden Werkes Jesu Christi und zugleich Aufforderung an den Menschen zur Sinnes- und Lebensänderung als dem ersten Schritt zum Christentum bzw. in die christliche Gemeinde hinein.⁷ Mit der Bildung christlicher Gemeinden erweiterte sich dieser Zusammenhang im Sinne der Fragestellung, was mit denen geschieht, die trotz Taufe und Gemeindegliederung wieder gesündigt haben (vgl. 2Kor

5 Religionsphänomenologisch ist die Beichte ein Mittel dazu, durch das Aussprechen bzw. Bekenntnis des Vergehens das (gute) Verhältnis zur göttlichen Macht wiederherzustellen. Die dem deutschen Wort „Beichte“ zugrunde liegende indogermanische Wurzel hat die einfache Grundbedeutung „sprechen“, *Jes Peter Asmussen*, Beichte I – Religionsgeschichtlich, in: TRE 5 (1980), 411–414, 411f. In diesem Sinne bedeutet Beichte *stricto sensu* eigentlich den Vorgang des Vorsprechens oder Bekennens im Gegenüber zur Absolution, aber der Begriff „Beichte“ wird auch *lato sensu* für die gesamte kirchliche Handlung bzw. das Bußsakrament verwendet.

6 Aus der griechischen Wurzel μετανοεῖν, „den Sinn ändern, das Leben/Verhalten ändern, umkehren, Buße tun, sich bekehren“; vgl. Act 2,38; 8,22; 17,30; 26,20 usw., vgl. *Jürgen Becker*, Buße IV, in: TRE 7 (1981), 447–451, 450.

7 Vgl. a.a.O. 450f.

7,9f).⁸ Hier griff die von Jesus Christus der Kirche verliehene Vollmacht zur Vergebung der Sünden oder deren Verweigerung in Form der sog. „Schlüsselgewalt“ ein,⁹ sodass die Beichte zu einer wichtigen kirchlichen Institution wurde.¹⁰ Mag die äußere Gestaltung der Beichte einer geschichtlichen Entwicklung unterliegen, gründet ihr eigentlicher Kern, der Zuspruch der Sündenvergebung, in Christi Auftrag und Stiftung.¹¹ Im Laufe der Kirchengeschichte gerät jedoch das Verhältnis zwischen Kern und Peripherie im Beichtinstitut aus dem Gleichgewicht.

In der alten Kirche wurde regelmäßig die öffentliche Beichte praktiziert, in der der Freispruch von den öffentlichen Sünden erst erfolgte, nachdem die auferlegten Bußstrafen abgeleistet waren.¹² Luther weist in der 12. der 95 Thesen auf diesen historischen Sachver-

8 Spuren eines Rigorismus sind z.B. bereits im Hebräerbrief zu lesen, in dem die Unmöglichkeit einer Buße nach bestimmten unvergebbaren Sünden (besonders die Trias Götzendienst, Mord und Ehebruch/Unzucht) angesprochen wird (Hebr 6,4–6; 10, 26–31; 12,16f), vgl. a.a.O., 451. Durchgesetzt hat sich jedoch die Einsicht, dass grundsätzlich keine Sünde von der Vergebung ausgenommen ist, sei sie auch noch so schwer. Eine gute Textquelle hierfür ist der sog. „Hirt des Hermas“, eine ausführlich zur Buße mahnende Schrift des 2. Jh.s, vgl. a.a.O., 452f.

9 Vgl. *Albrecht Peters*, Kommentar zu Luthers Katechismen 5, Göttingen 1994, 15ff.

10 Vgl. *Arnold Angenendt*, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997, 626–630. Luther spricht im Großen Katechismus von drei „Beichten“: „Ja das ganze Vater unser ist nicht anders denn ein solche Beichte. Denn was ist unser Gebete, denn das wir bekennen, was wir nicht haben noch thun, so wir schuldig sind, und begeren gnade und ein frölich gewissen? Solche Beicht sol und mus on unterlas geschehen, so lang wir leben. [...] Desselben gleichen die andere Beicht, so ein ieglicher gegen seinem Nechisten thut, ist auch ins Vater unser gebunden, das wir untereinander unser Schuld beichten und vergeben ehe wir für Gott komen und umb verggebung bitten. [...] Über [Außer] solche öffentliche, tegliche und nötige Beicht ist nu diese heimliche Beicht, so zwischen einem Bruder allein geschiehet, Und soll dazu dienen, wo uns etwas sonderlichs anligt oder anfichtet, [...] Und ist daher komen und geordnet, das Christus selbs die Absolutio seiner Christenheit in Mund gelegt und befohlen hat, uns von Sünden aufzulösen.“, *Irene Dingel* (Hg.), Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition (BSELK), Göttingen 2014, 1159, 16–1160, 1.

11 Vgl. *Peters*, Kommentar (wie Anm. 9), 43, mit Quellenhinweisen.

12 Vgl. a.a.O., 37.

halt hin: „*Olim pene canonice non post: sed ante absolutionem imponebantur: tanquam tentamenta vere contritionis.*“¹³ Warum das im Spätmittelalter gesagt werden musste, wird sich aus den folgenden Ausführungen erschließen. Zunächst aber stand die Möglichkeit der *poenitentia secunda* (der zweiten Reue, d.h. einer Reue bzw. Vergebung nach der Taufe) einem jeden nur einmal offen.¹⁴ Dieser Rigorismus wurde aber nach und nach durch die wiederholbare sog. heimliche Beichte aufgeweicht.¹⁵ Dieser Prozess war etwa im 12. Jh. abgeschlossen,¹⁶ sodass das vierte Laterankonzil 1215 die heimliche Beichte für alle mündigen Christen verpflichtend machte und mit der österlichen Eucharistieteilnahme verband.¹⁷

Zwei Faktoren haben jene Wende im Frühmittelalter vorbereitet: Zum einen der Einfluss der irischen Kirche, in der durch die monastische Tradition primär nicht die altkirchliche öffentliche, sondern die heimliche und wiederholbare Beichte praktiziert wurde;¹⁸ zum anderen die vielerorts übliche Beichte geheimer Sünden vor dem Bischof in der spätantiken Kirche. Diese Praxis deutet schon auf den altkirchlichen Versuch hin, die pastoral-seelsorgerlichen Defizite der rigoristischen Bußpraxis zu beheben.¹⁹

Allerdings gewann in diesem Entwicklungsprozess von der öffentlichen zur heimlichen Beichte die Bußleistung immer stärker an Bedeutung.²⁰ Dabei spielte eine wichtige Rolle die Tatsache, dass der Gedanke der „Genugtuung“ durch Bußleistung keltischem und ger-

13 „Einst wurden kirchliche Bußstrafen nicht nach, sondern vor der Lossprechung auferlegt, gleichsam als Proben echter Reue“: *Luther*, Disputatio (wie Anm. 2), 2/3.

14 Vgl. *Volker Stolle*, Taufe und Buße. Luthers Interpretation von Röm 6,3–11, in: *KuD* 53 (2007), 2–34, 16.

15 Vgl. *Peters*, Kommentar (wie Anm. 9), 37.

16 Vgl. *Isnard W. Frank*, Beichte II. Mittelalter, in: *TRE* 5 (1980), 414–421, 414.

17 Vgl. *Peters*, Kommentar (wie Anm. 9), 36; *Angenendt*, Geschichte (wie Anm. 10), 650–652.

18 Vgl. *Leonard Fendt*, Luthers Reformation der Beichte, *Luther* 24 (1953), 121–137, 121f.

19 Vgl. *Frank*, Beichte II (wie Anm. 16), 415.

20 Vgl. *Bernhard Poschmann*, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums (*Münchener Studien zur historischen Theologie* 7), München 1928, 16ff.

manischem Denken (Wergeld)²¹ besonders nahe lag. Diese Vorstellung wurde durch die sog. „Bußbücher“ betont. Es handelte sich um Handreichungen für die Priester, die nicht nur das Beichritual, sondern auch genaue Angaben über die Bußsätze (Tarifizierung) für die verschiedenen Sünden enthielten.²² „Die Beichte mit Bekenntnis und Erfragung diene also dazu, die genaue Tarifbuße festzusetzen, die zur Tilgung der Sünden für notwendig erachtet wurde.“²³ Berndt Hamm sieht darin einen Mentalitätenwandel von der Antike zum Frühmittelalter hin, in dem „sowohl im Rechtsbereich als auch in der Religion der Schwerpunkt ganz auf die äußere Tatabene verlagert“ wurde.²⁴ Seit dem sog. *Decretum Gratiani* (um 1150) galten *contritio*, *confessio* und *satisfactio* (Reue, Sündenbekenntnis und Genugtuung) als die festen Bestandteile des Bußsakraments. Die Aufgaben des Beichtvaters bestanden darin, den Zustand des Pönitenten zu erfra-

21 WERGELD, n., geldbusse für die tötung oder verletzung eines menschen (später auch tieres, s. u.) zur abwendung der blutrache, „manngeld“ als terminus der südgerman. rechtssprache bezeugt: langobard. uergild, ae. wer(e)gild, afries. werield, as. werigild(-i) (8. jh., lex Saxonum = mon. Germ. hist., leges 5, 59), mnd. wergelt, mndl. weergelt, ahd. ueragelt (8. jh., lex Baiwariorum = monumenta Germaniae historica, leges I 5, 2, 354) [...] wergeld wurde ursprünglich nicht als strafe aufgefasst, sondern stellte einen vertraglichen vergleich dar, eine busse für die ehrverletzung an der sippe des getöteten (bei Tacitus [s. u.]: satisfactio). im mittelalter wurde die leistung an den verletzten oder seine blutsverwandten allmählich durch die zahlung an die öffentliche gewalt verdrängt, wodurch wergeld erst den charakter einer strafe erhielt. doch zeitlich ist keine scharfe trennung erkennbar, vielmehr mussten – teilweise schon nach den langobard. gesetzen des 7. und 8. jhs. – buszen für tötung (bzw. verletzung) an die sippe wie auch an die obrigkeit gezahlt werden. die höhe des wergeldes richtete sich nach der gesellschaftlichen stellung des getöteten, seltener nach dem ansehen des täters, s. E. v. Moeller das wergeld des thäters u. des verletzten, diss. jur. Bonn 1898. ursprünglich nur für die kriegstüchtigen männer geltend, wurde dann auch für frauen und kinder, ja sogar für einige tiere ein wergeld festgesetzt; auch verwundungen und beleidigungen konnten mit der zahlung eines teils der gesetzten wergeldsumme gesühnt werden., Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=wergeld> (Stand 2016-02-12).

22 Vgl. Frank, Beichte II (wie Anm. 16), 416; Angenendt, Geschichte (wie Anm. 10), 630–639.

23 Frank, Beichte II (wie Anm. 16), 416.

24 Berndt Hamm, Von der Gottesliebe des Mittelalters zum Glauben Luthers. Ein Beitrag zur Bußgeschichte, in: Lutherjahrbuch 65 (1998), 19–44, 20.